

Satzung für die Institute, Zentren und Fachstellen an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

vom 1. September 2023

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Statuts der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen
vom 16. August 2007¹

als Satzung:

A. Allgemeiner Teil

I. Grundsatz

Art. 1 Institute, Zentren und Fachstellen

- ¹ An der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (im Folgenden: Hochschule) können Institute, Zentren und Fachstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit angegliedert werden².
- ² Der Rat der Hochschule kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors neue Institute und Zentren der Hochschule gründen und bestehende auflösen. Er legt deren Bezeichnung fest. Die Institute und Zentren werden im Anhang zur Satzung aufgeführt.
- ³ Die Rektorin oder der Rektor legt für jedes Institut oder Zentrum ein zuständiges Mitglied der Hochschulleitung fest, welches für die Instituts- und Zentrumsleitenden als Ansprechperson aus der Hochschulleitung gilt.
- ⁴ Den Prorektoraten sowie den Instituten und Zentren können thematisch oder fachlich spezialisierte Fachstellen angegliedert werden. Das Rektorat kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorin oder des Prorektors beziehungsweise der Instituts- oder Zentrumsleitenden die Fachstellen gründen.

¹ sGS 216.15 (abgekürzt Statut).

² Art. 6 Abs. 1 Statut

B. Institute

I. Definition und Aufgaben

Art. 2 Definition der Institute

- ¹ Die Institute sind fächerspezifische Organisationseinheiten, innerhalb welcher disziplinäre und thematische Schwerpunkte mit Bezug zum Bildungsbereich gesetzt und verfolgt werden.
- ² Innerhalb des Instituts können Bereichs-, Fach- oder Themenleitungen angegliedert werden.

Art. 3 Aufgaben der Institute

- ¹ Die Institute erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bearbeitung von disziplinären oder thematischen Schwerpunkten in allen Leistungsbereichen der Hochschule;
 - b. Durchführung von Aufträgen in allen Leistungsbereichen der Hochschule gemäss Leistungsvereinbarung;
 - c. Konstituierung eines eigenständigen Profils durch längerfristige Ausrichtung;
 - d. Wissenstransfer zwischen den Leistungsbereichen sowie zwischen der Hochschule und der Berufspraxis oder interessierter Öffentlichkeit;
 - e. Einbezug von Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule sowie Lehrpersonen in die Bearbeitung von disziplinären oder thematischen Schwerpunkten;
 - f. Förderung des akademischen Nachwuchses;
 - g. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen;
 - h. Mitarbeit in Gremien der Bildungs- und Forschungspolitik.

II. Organisation

1. Institutsleitungsgremium

Art. 4 Grundsatz

- ¹ Das Institutsleitungsgremium setzt sich aus einer Institutsleiterin oder einem Institutsleiter und den drei Bereichsleitenden Ausbildung, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung und Dienstleistung zusammen. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat den Vorsitz.

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Das Institutsleitungsgremium übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung der PHSG-Strategie auf Ebene des Instituts und Festlegung von Massnahmen zur strategischen Weiterentwicklung des Instituts;
- b. Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung;
- c. Koordination der vier Leistungsbereiche sowie der fach- und themenübergreifenden Angelegenheiten;
- d. Koordination der Arbeiten des Instituts nach innen und nach aussen;
- e. Sicherstellung der Verbindung der vier Leistungsbereiche;
- f. Koordination der Akquise von Aufträgen, Zweit- und Drittmitteln sowie strategischen Partnerschaften;
- g. Verabschiedung des Institutsbudgets;
- h. Koordination der Pensenplanung innerhalb des Instituts;
- i. Koordination der Personalgeschäfte, insbesondere Anträge auf die individuelle Lohnerhöhung der Mitarbeitenden oder Wechsel der Referenzfunktion.

2. Institutsleiterin oder Institutsleiter

Art. 6 Grundsatz

- ¹ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor beziehungsweise eine Dozentin oder ein Dozent (mit Schwerpunkt) an der Hochschule.
- ² Der Rat der Hochschule wählt den Institutsleiter oder die Institutsleiterin auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.
- ³ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist personell direkt der Rektorin oder dem Rektor beziehungsweise einer Prorektorin oder einem Prorektor unterstellt.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung des Instituts gemäss Auftrag in Absprache mit dem Institutsleitungsgremium;
 - b. Festsetzung der PHSG-Strategie auf Ebene des Instituts und konsistente inhaltliche Weiterentwicklung des Instituts in Absprache mit dem Institutsleitungsgremium;
 - c. Erarbeitung einer insgesamt konsistenten Leistungsvereinbarung in Absprache mit dem Institutsleitungsgremium und Antragstellung zur Verabschiedung;
 - d. Erstellung des Rechenschaftsberichts über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung in Absprache mit dem Institutsleitungsgremium;
 - e. Vertretung der Anliegen des Instituts gegenüber der Hochschulleitung und Ansprechperson für die Hochschulleitung;
 - f. Führung des Instituts in finanzieller Hinsicht und Verantwortung für die Rechnungsführung des Instituts einschliesslich Budget/Finanzplan und Jahresrechnung;
 - g. Antragstellung auf die Gründung von neuen Fachstellen zuhanden des Rektorats;
 - h. Sicherstellung der Verbindung der vier Leistungsbereiche sowie der Fach- oder Themenbereiche;

- i. Verantwortung für die Kooperation und Vernetzung des Instituts mit externen Partnerinstitutionen;
- j. Förderung der Zusammenarbeit sowie der Information und Kommunikation innerhalb des Instituts sowie zwischen dem Institut und der Hochschulleitung, anderen Instituten und Zentren;
- k. Verantwortung für die personelle Führung, Beurteilung und Förderung insbesondere der Bereichs-, Fach- oder Themenleitenden;
- l. Leitung der Findungskommission der Bereichs-, Fach- oder Themenleitenden des Instituts;
- m. Antragstellung auf die individuelle Lohnerhöhung der Institutsmitarbeitenden, auf die Gründung neuer Stellen oder den Wechsel der Referenzfunktionen;
- n. Antragstellung an die Rektorin oder den Rektor auf die unbezahlte Urlaubsbewilligung der Mitarbeitenden mit einem Lehrauftrag bis zu einem Semester oder einen bezahlten Urlaub bis zu zwei Monaten.

3. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor beziehungsweise eine Dozentin oder ein Dozent (mit Schwerpunkt) an der Hochschule.
- ² Das Rektorat wählt die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter auf Antrag einer Findungskommission.

Art. 9 Aufgaben

- ¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der PHSG-Strategie auf Ebene des Leistungsbereichs im Institut;
 - b. Sicherstellung einer konsistenten inhaltlichen Weiterentwicklung des Leistungsbereichs innerhalb des Instituts über die Fach- beziehungsweise Themenbereiche hinweg in Absprache mit dem Institutsleitungsgremium;
 - c. Umsetzung der Leistungsvereinbarung im Leistungsbereich und Koordination des Leistungsbereichs nach Innen;
 - d. Positionierung und Vernetzung des Instituts gegen aussen und Verantwortung für den Aufbau von strategischen Partnerschaften des Instituts im Leistungsbereich;
 - e. Mitwirkung an der Erarbeitung eines Vorschlags für das Budget des Leistungsbereichs;
 - f. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Qualitätskriterien innerhalb der einzelnen Leistungsbereiche und Verantwortung für das Qualitätsmanagement des Leistungsbereichs innerhalb des Instituts im Rahmen der Qualitätsvorgaben der PHSG;
 - g. Sicherstellung der Akquise von Zweit- und Drittmitteln;
 - h. Ansprechperson der Institutsleitung und der Prorektoratsleitung für die Angelegenheiten des Leistungsbereichs innerhalb des Instituts;

- i. Je nach Binnenstruktur des Instituts Übernahme von Aufgaben der Fach- beziehungsweise Themenleiterin oder des Fach- beziehungsweise Themenleiters.

4. Fach- beziehungsweise Themenleitende

Art.10 Grundsatz

- ¹ Die Fach- beziehungsweise Themenleitenden sind in der Regel Professorinnen oder Professoren beziehungsweise Dozierende (mit Schwerpunkt) an der Hochschule.
- ² Das Rektorat wählt die Fach- beziehungsweise Themenleitenden auf Antrag einer Findungskommission.

Art. 11 Aufgaben

- ¹ Die Fach- beziehungsweise Themenleitenden übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der PHSG-Strategie auf Ebene der Fach- beziehungsweise Themenbereiche im Institut;
 - b. Sicherstellung einer konsistenten inhaltlichen Weiterentwicklung der Fach- beziehungsweise Themenbereiche über alle Leistungsbereiche hinweg in Absprache mit dem Institutsleitungsgremium;
 - c. Mitwirkung bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung des Instituts und Umsetzung in den Fach- beziehungsweise Themenbereichen;
 - d. Organisation und Koordination leistungsbereichsübergreifender Arbeit der Fach- beziehungsweise Themenbereiche;
 - e. Positionierung und Vernetzung der Fach- und Themenbereiche gegen aussen und Verantwortung für den Aufbau von strategischen Partnerschaften des Instituts in den Fach- beziehungsweise Themenbereichen;
 - f. Verantwortung für das Qualitätsmanagement der Fach- beziehungsweise Themenbereiche im Rahmen der Qualitätsvorgaben der PHSG;
 - g. Sicherstellung der Akquise von Zweit- und Drittmitteln;
 - h. Ansprechperson der Institutsleitung für fachspezifische Themen;
 - i. Verantwortung für die personelle Führung, Beurteilung und Förderung der Mitarbeitenden der Fach- beziehungsweise Themenbereiche;
 - j. Mitwirkung bei der Rekrutierung der Mitarbeitenden in den Fach- beziehungsweise Themenbereichen;
 - k. Verantwortung für die Pensenplanung innerhalb der Fach- beziehungsweise Themenbereiche inklusive Koordination der Pensen über alle Leistungsbereiche hinweg;
 - l. Je nach Binnenstruktur des Instituts Übernahme von Aufgaben der Bereichsleitenden.

C. Zentren

I. Definition und Aufgaben

Art. 12 Definition der Zentren

- ¹ Die Zentren bearbeiten instituts- und leistungsbereichsübergreifende Querschnittsthemen. Sie leisten Koordinationsarbeiten, bieten hochschulübergreifende Beratungen oder weitere Dienstleistungen an, welche sowohl nach innen als auch nach aussen gerichtet sein können.

Art. 13 Aufgaben der Zentren

- ¹ Die Zentren erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Angebot von institutsübergreifenden Dienstleistungen und Beratungen für die Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule sowie für externe Fachpersonen und Institutionen;
 - b. Vernetzung nach aussen innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs und Vermittlung zwischen den Mitarbeitenden beziehungsweise den Instituten sowie den externen Institutionen und Kooperationspartnern;
 - c. Arbeit gemäss der mit dem Rektorat abgeschlossenen Leistungsvereinbarung und nach selbst gesetzten strategischen Zielen. Die strategische Weiterentwicklung eines Zentrums hat in Abstimmung mit den strategischen Zielen der Gesamthochschule und der Leistungsbereiche, in welchen das Zentrum allenfalls tätig ist, zu erfolgen.

II. Organisation

1. Zentrumsleiterin oder Zentrumsleiter

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor oder eine Dozentin oder ein Dozent (mit Schwerpunkt) an der Hochschule.
- ² Der Rat der Hochschule wählt die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.
- ³ Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter ist personell direkt der Rektorin oder dem Rektor beziehungsweise einer Prorektorin oder einem Prorektor unterstellt.

Art. 15 Aufgaben

- ¹ Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Zentrums gemäss Auftrag;
- b. Umsetzung der PHSG-Strategie im Rahmen des Auftrags des Zentrums und Verantwortung für die Weiterentwicklung des Zentrums;
- c. Sicherstellung der Erarbeitung einer Leistungsvereinbarung und Antragstellung auf Verabschiedung;
- d. Erstellung des Rechenschaftsberichts über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung;
- e. Vertretung der Anliegen des Zentrums gegenüber der Hochschulleitung und Ansprechperson für die Hochschulleitung;
- f. Finanzielle Führung des Zentrums und Verantwortung für die Rechnungsführung des Zentrums einschliesslich Budget/Finanzplan und Jahresrechnung;
- g. Antragsstellung auf die Gründung von neuen Fachstellen zuhanden des Rektorats;
- h. Verantwortung für die Kooperation und Vernetzung des Zentrums nach innen und nach aussen;
- i. Förderung der Zusammenarbeit sowie der Information und Kommunikation innerhalb des Zentrums sowie zwischen dem Zentrum und der Hochschulleitung, anderen Instituten, Fachstellen und Zentren;
- j. Verantwortung für die personelle Führung, Personalbeurteilung und Förderung der Zentrumsmitarbeitenden. Bei grossen Zentren kann diese Aufgabe an weitere Führungspersonen des Zentrums delegiert werden;
- k. Antragstellung an die Rektorin oder den Rektor auf die unbezahlte Urlaubsbewilligung der Mitarbeitenden mit einem Lehrauftrag bis zu einem Semester oder einen bezahlten Urlaub bis zu zwei Monaten.

D. Fachstellen

I. Definition und Aufgaben

Art. 16 Definition der Fachstellen

- ¹ Als Fachstellen werden thematisch eng fokussierte Subeinheiten in der Regel innerhalb von Instituten und Zentren definiert. Die Fachstellen zeichnen sich durch eine Spezialisierung innerhalb eines disziplinären oder thematischen Schwerpunkts eines Instituts beziehungsweise Zentrums aus. Sie akquirieren Zweit- und Drittmittel und sind in der nationalen und internationalen Bildungslandschaft als Spezialisierungsstätten sichtbar.

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Das Rektorat regelt die Aufgaben der Fachstellen und gründet diese auf Antrag der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren.

II. Organisation

1. Fachstellenleiterin oder Fachstellenleiter

Art. 18 Grundsatz

- ¹ Die Fachstellenleiterin oder der Fachstellenleiter ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor oder eine Dozentin oder ein Dozent mit (Schwerpunkt) an der Hochschule.
- ² Das Rektorat wählt die Fachstellenleiterin oder den Fachstellenleiter auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Prorektorinnen oder Prorektoren.
- ³ Die personelle Unterstellung sowie die Aufgaben der Fachstellenleiterin beziehungsweise des Fachstellenleiters regelt das Rektorat.

E. Finanzielles

Art. 19 Betriebsmittel

- ¹ Die Institute, Zentren und Fachstellen finanzieren sich entsprechend ihrem Auftrag. Der Finanzbedarf der Institute, Zentren und Fachstellen wird gedeckt durch:
 - a. Staatsbeitrag;
 - b. Akquise von Zweit- und Drittmittel;
 - c. Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen;
 - d. Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 20 Rechnungswesen

- ¹ Die Finanzen der Institute, Zentren und Fachstellen sind Teil der Jahresrechnung der Hochschule.

F. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzugsbeginn

- ¹ Diese Satzung wird ab 1. September 2023 angewendet.